

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/ beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv
URI: ATX4-VV16/04/UF-WH10

1.2 Relevanten identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Der Stoff darf nicht eingesetzt und/oder unterliegt nicht der Pflicht zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts gemäß REACH, daher sind für dieses Sicherheitsdatenblatt keine Expositionsszenarien erforderlich.

Verwendungen im Sinne des Gemisches Abgrenzung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller/Lieferant:
HOEFER CHEMIE® GmbH
Zur Fabrik 2
DE - 66271 Klemmendorf
Tel: +49 6805 997 80 10
Info@hoefer-chemie.de

www.hoefer-chemie.de

Auskunftsgeber Bereich:
Herr Oliver Hofer
Tel: +49 6805 997 80 40
E-Mail: oliver.hofer@hoefer-chemie.de

1.4 Notrufnummer: (24 Stunden / 7 Tage)
Über 140 161 162 (Sicherheitsinformationszentrale (GIZ), Freiburg
AT +43 14 06 43 43 Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Wien
EU-Notrufnummer: 112

(Fortsetzung auf Seite 2)

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungslemente
Kontaktallergene: keine
Gefahrenpiktogramme entfallen
Signalwort: keine
Gefahrenhinweise entfallen

2.3 Sonstige Gefahren
Gefahr für die Umwelt: PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemisch:
Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen (Lösung in Wasser). Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise: Mit Flüssigkeiten aus der Mundhöhle oder aus der Nase abspülen. Bei Atemnot: Atmen Sie frische Luft ein. Bei Erstickung: Rettungshelfer mit einer Rettungssonde atmen. Bei Kontakt mit den Augen: Rinsieren mit Wasser. Bei Kontakt mit der Haut: Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
nach Augenkontakt: Rinsieren mit Wasser über 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Bei auftretenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
nach Kontakt mit der Haut: Rinsieren mit Wasser.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Bei auftretenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Hinweise für die Behandlung: Bei Auftreten von Symptomen die entsprechenden Symptome empfehlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf anzureihende Soforthilfe und Spezialbehandlung
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschen/Löschen mit:
Gesetzliche Löscheinheit: Produkt ist nicht brennbar.
Feuerlöschmittelnahmen auf Umgebung zu ändern.

5.2 Bekämpfung von Branden oder Gemisch aus:
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Kohlenstoffdioxid (CO₂)
Cyanwasserstoff (HCN)
Ammoniumnitrat (NH₄NO₃)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Vorarbeiten: Keine vorbereitende Maßnahmen.
Brandbekämpfung und kontaminiertes Löscheinheit müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen zu erwartende Gefahren für die Umwelt:
Schutzausrüstungen entgegen und ungeschützte Personen fernhalten.
Augen und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltbezogene Maßnahmen:
Eindringen in Kanalisation, Gruben, Keller und Gewässer verhindern.
Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörde informieren.

6.3 Maßnahmen zur Abwehr, Verhinderung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinden, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:
Informationen zur Brandbekämpfung siehe Abschnitt 5.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entzündbarkeit siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzaufnahmen zur sicheren Handhabung:
Für die Handhabung und Lagerung der Anwendung sorgen.
Längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedeutende Angaben zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
Lagerung:
Gesondert für die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten.
Im Liefergebinde oder in PE - Behältern aufbewahren.
Zusammen mit anderen Gefahrenstoffen aufbewahren.
Weitere Angaben zu den Lagerungsbedingungen:
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Empfohlene Lagertemperatur: > -10 - s 25 °C.

(Fortsetzung auf Seite 4)

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv

(Fortsetzung von Seite 3)

Lagehinweise:
12.2 Transportbare Flüssigkeiten (TRGS 510, Lagerung von Gefahrfesten in ortsbeweglichen Behältern)
Klassifizierung nach Betriebsicherheitsverordnung (BetrSchV):
7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:
Beschreibung der Parameter, die zu überwachenden Größen:
Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.
Zulässige Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Individuelle Schutzausrüstungen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstungen:
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Bei der Arbeit mit dem Produkt Fußschuhe und Handschuhe anziehen.
Von den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.
Atmungsschutz:
Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
Bei unzureichender Belüftung/Verzerrung Atemschutz erforderlich.
Empfohlene Filterklasse für Atemzugehörigkeit: Filter 5

Handschuhe: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Handschuhmaterial:
Balkenfingerring empfohlene Materialstärke: > 7 mm, Durchbruchzeit: > 480 Min.
Naturkautschuk (Latex), empfohlene Materialstärke: > 7 mm, Durchbruchzeit: > 480 Min.
Die Auswirkungen auf die Materialstärke hängen von der Art des Stoffes ab, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus Leder.
Augenschutz: Chemikalienbeständige Schutzbrille empfehlenswert.
Körperschutz: Arbeitskleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:
Allgemeine Angaben:
Farbe: farblos
Geruch: schwacher Ammoniakgeruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 106 °C
Entzündbarkeit:
Der Stoff ist nicht entzündlich.
Flammpunkt: Nicht entzündbar; Produkt ist nicht brennbar oder explosionsgefährlich.
Zersetzungstemperatur: pH-Wert bei 20 °C:
10 (Wässrige Lösung 10%)

(Fortsetzung auf Seite 5)

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv

(Fortsetzung von Seite 4)

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung in der Temperaturbereich Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Bildung von Ammoniumsulfat:

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Reaktionen mit Stoffen:
starke Laugen (Basen)

10.6 Gefahren durch Zusatzprodukte:
Ammonium (NH₄)
Säurekonzentrat (HCl)
(eingebettetes HCl)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reizung der Haut/Augen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellen-Reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionsstörung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Endokrinologische Eigenschaften:
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:
Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.2 Bioakkumulationspotential: Das Produkt ist wasserlöslich und wird nur gering im Boden adsorbiert.

12.3 Blockakkumulationspotential: Das Produkt ist wasserlöslich und wird nur gering im Boden adsorbiert.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Mobilität im Wasser:
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Einfluss auf Organismen:
Organische Peroxide
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Erzeugnisse mit
Organischen Peroxiden
Desensibilisante Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:
Empfehlung:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien einer Sonderbehandlung zugelassen werden.
Abfallschlüsselnummern: Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsberechtigt. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

13.2 Verwendung der Abfallbehandlung:
Ungerechte Verpackungen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Emulgatoren: Behälter vollständig erneuern und genügend einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.
Empfohlene Recyclingmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:
ADR/RID, IMDG, IATA
entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
ADR/RID, IMDG, IATA
entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen:
ADR/RID, IMDG, IATA
Klasse: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe:
ADR/RID, IMDG, IATA
entfällt

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Transport:
Nicht anwendbar.

14.6 Massengutbeförderung auf dem Seeweg:
gemäß IMO-Instrumenten
Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Landweg:
Transportwege: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen
UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

15.2 Kennzeichnungsmuster:
Gefahrenklasse entfällt
Signalwort entfällt
Gefahrenhinweise entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv

(Fortsetzung von Seite 5)

15.3 Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.4 Verordnung (EG) Nr. 113/2008 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.5 Nationaler Vorschriften:
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbstentzündung): schwach wassergefährdend.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.6 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zukunftsvorhersage dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

UfK Markenregister:
Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Litauen, Malta, Nederland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern

Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe Abschnitt 13 - Auskunftsgeber Bereich

Ansprechpartner: Siehe Auskunftsgeber Bereich

Datum der Veröffentlichung: 09.01.2023

Versionnummer der Vorschriftenversion: 108.01

Akkuraterklärung und Akyrmone:
RIS: Regulierung über den Import und die Transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
CLD: Code of Dangerous Goods (Regulation of Dangerous Goods)
LEV: Local Emergency Ventilation

15.7 Internationaler Air Transport:
ADR: International Air Transport Association
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
ICAO: International Civil Aviation Organization

15.8 Internationaler Seetransport:
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
IBC: International Code for Dangerous Goods
CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No 1272/2008)

15.9 Internationaler Landtransport:
ADR: International Air Transport Association
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No 1272/2008)

15.10 EAC:
EAC: Economic Cooperation in Central and Eastern Europe

15.11 EU-Liste der gefährlichen Stoffe:
ECL: European List of Notified Chemical Substances

15.12 UN-Liste der gefährlichen Stoffe:
DSD: Dangerous Substances Directive
DSD: Dangerous Substances Directive

15.13 TRGS:
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BauA, Germany)

15.14 SVHC:
SVHC: Substances of very High Concern

15.15 Daten gegenwärtiger und vorheriger Versionen:
• Daten gegenüber der Vorschriftenversion geändert

(Fortsetzung auf Seite 6)

hc HOEFER CHEMIE GMBH

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Druckdatum: 09.01.2023 Version Nr. 108.02 (ersetzt Version 108.01) überarbeitet am: 09.01.2023

Handelsname: AdBlue® hochwertig, für Dieselfahrzeuge KRUSE Automotiv

(Fortsetzung von Seite 6)

15.16 Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.17 Verordnung (EG) Nr. 113/2008 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.18 Nationaler Vorschriften:
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbstentzündung): schwach wassergefährdend.

15.19 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.20 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 17: Angaben zu Sonderangaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zukunftsvorhersage dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

UfK Markenregister:
Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Litauen, Malta, Nederland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern

Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe Abschnitt 13 - Auskunftsgeber Bereich

Ansprechpartner: Siehe Auskunftsgeber Bereich

Datum der Veröffentlichung: 09.01.2023

Versionnummer der Vorschriftenversion: 108.01

Akkuraterklärung und Akyrmone:
RIS: Regulierung über den Import und die Transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
CLD: Code of Dangerous Goods (Regulation of Dangerous Goods)
LEV: Local Emergency Ventilation

15.7 Internationaler Air Transport:
ADR: International Air Transport Association
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

15.8 Internationaler Seetransport:
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

15.9 Internationaler Landtransport:
ADR: International Air Transport Association
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

15.10 EAC:
EAC: Economic Cooperation in Central and Eastern Europe

15.11 EU-Liste der gefährlichen Stoffe:
ECL: European List of Notified Chemical Substances

15.12 UN-Liste der gefährlichen Stoffe:
DSD: Dangerous Substances Directive
DSD: Dangerous Substances Directive

15.13 TRGS:
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BauA, Germany)

15.14 SVHC:
SVHC: Substances of very High Concern

15.15 Daten gegenwärtiger und vorheriger Versionen:
• Daten gegenüber der Vorschriftenversion geändert

(Fortsetzung auf Seite 8)